

# **Satzung der Gemeinde Südheide** **über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Südheide**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Südheide wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag, Auslagen und Fahrtkosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so erhält er vom nächsten Monatsbeginn an keine Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen und die Fahrtkostenentschädigung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

## **§ 2** **Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen – mit Ausnahme der Fahrtkosten – eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gezahlt
  - a) als Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 € monatlich, daneben
  - b) als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € je Sitzung für die Teilnahme an einer Sitzung
    1. des Rates,
    2. des Verwaltungsausschusses,
    3. der Ausschüsse,
    4. der Fraktionen bzw. der Gruppen.
- (2) Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird auf eine pro Monat beschränkt. Die Entschädigungszahlungen erfolgen pauschal ohne Nachweis der Teilnahme an den Fraktions- bzw. Gruppensitzungen.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Ratsmitglieder, die an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld, wenn sie nicht als Mitglied dieses Ausschusses, nicht als Vertreter für ein gewähltes Mitglied teilnehmen oder nicht besonders zu der Ausschusssitzung geladen sind.
- (5) Ratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz des Aufwandes den Ersatz ihres Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten im Rahmen der Höchstsätze nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der stv. Bürgermeister und der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  1. für die stv. Bürgermeister(innen) 90,00 €
  2. für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden
    - 2.1 Grundbetrag 60,00 €
    - 2.2 je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied 6,00 €
- (2) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet. Wenn sich eine Fraktion an der Bildung einer Gruppe beteiligt, wird die Entschädigung nur für die Gruppe und nicht gleichzeitig für die Fraktion gezahlt.
- (3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden Fahrtkosten im Rahmen der Höchstsätze nach § 9 dieser Satzung gewährt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten im Rahmen der Höchstsätze nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung gewährt.

### **§ 5**

#### **Entschädigung der Ortsratsmitglieder und der Ortsbürgermeister**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen – mit Ausnahme der Fahrtkosten – eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (3) § 2 Absätze 3 und 5 gelten für die Mitglieder der Ortsräte entsprechend.

### **§ 6**

#### **Entschädigung der Mitglieder des Freiwilligen Ordnungs- und Streifendienstes (FOSD)**

Für die Mitglieder des Freiwilligen Ordnungs- und Streifendienstes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 € gewährt.

### **§ 7**

#### **Kinderbetreuungskosten**

Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 10 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

## **§ 8 Entschädigung für sonst ehrenamtlich Tätige**

- (1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen – soweit gesetzlich keine anderweitige Regelung besteht – bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 € täglich.
- (2) Neben dem Ersatz für Aufwand nach Abs. 1 wird Ersatz des Verdienstaufalles im Rahmen der Höchstsätze nach § 10 dieser Satzung gewährt.

## **§ 9 Erstattung der Fahrtkosten**

Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 werden zur Erstattung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes folgende Pauschbeträge als Höchstsätze gewährt:

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und der Ortsräte je Sitzung (unter Anwendung der Ausnahmeregelungen von § 2 Abs. 2 und 4) bei einer Entfernung zwischen der Tagungsstätte und der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte von
  - a) bis zu 6 km (einfache Fahrt) 0,00 €
  - b) bis zu 12 km (einfache Fahrt) 5,00 €
  - c) über 12 km (einfache Fahrt) 9,00 €Die zurückgelegte Wegstrecke ist von den Mitgliedern der Vertretungen bzw. den ihr nicht angehörenden Ausschussmitgliedern schriftlich zu erklären und pflichtgemäß zu versichern.
2. Neben der Fahrtkostenentschädigung nach Ziffer 1 werden für Fahrten zur Gemeindeverwaltung und aus repräsentativen Anlässen Monatspauschalen in folgender Höhe gewährt:
  - a) für die / den stv. Bürgermeister(in) 6,00 €
  - b) für die / den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende(n) 4,00 €
  - c) für die / den Ortsbürgermeister(in) 6,00 €

Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Vertretung werden aufeinander angerechnet.

## **§ 10 Verdienstaufall**

- (1) Den in den §§ 2, 3 und 5 genannten Anspruchsberechtigten wird neben der Aufwandsentschädigung der nachgewiesene Verdienstaufall im Rahmen der Höchstsätze nach Absatz 4 erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 31,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und 248,00 € je Arbeitstag begrenzt.
- (3) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnung bzw. Arbeitsstätte und dem Tätigkeitsort.

## **§ 11 Reisekosten**

Für Dienstreisen nach außerhalb des Gemeindegebietes, die vom Rat, Verwaltungsausschuss oder dem Bürgermeister oder dem damit beauftragten Vertreter angeordnet oder genehmigt sind, erhalten Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonst ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Personen auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreiskostengesetzes.

**§ 12**  
**Gemeinsame Vorschriften**

Hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber tatsächlich weiter, so wird die Verdienstaufschüßigung im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 Absatz 2 auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge erstattet. In Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Entschädigungssatzungen der Gemeinden Hermannsburg vom 04.11.2008 und Unterlüß vom 28.05.2013 außer Kraft.

Gemeinde Südheide, den 22.01.2015

\_\_\_\_\_  
Axel Flader – Bürgermeister

(Siegel)